

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen „Nahversorgung Münsterstraße“	122
2	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	124
3	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ Verkürzte und beschränkte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	127
4	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 23.06.2022	133

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1255

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lünen

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen - 15. Änderung - „Nahversorgung Münsterstraße“

Den vom Rat der Stadt Lünen am 17.02.2022 beschlossenen Flächennutzungsplan (15. Änderung) hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 04.05.2022 genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Unter Bezugnahme auf Ihren (...) Antrag genehmige ich die am 17.02.2022 vom Rat der Stadt Lünen beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 04. Mai 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Aktenzeichen 35.02.87.01-002

Im Auftrag

Gez.

Keul

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lünen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der diese Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen den geänderten Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Arnsberg erteilte Genehmigung:

„Unter Bezugnahme auf Ihren (...) Antrag genehmige ich die am 17.02.2022 vom Rat der Stadt Lünen beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.“

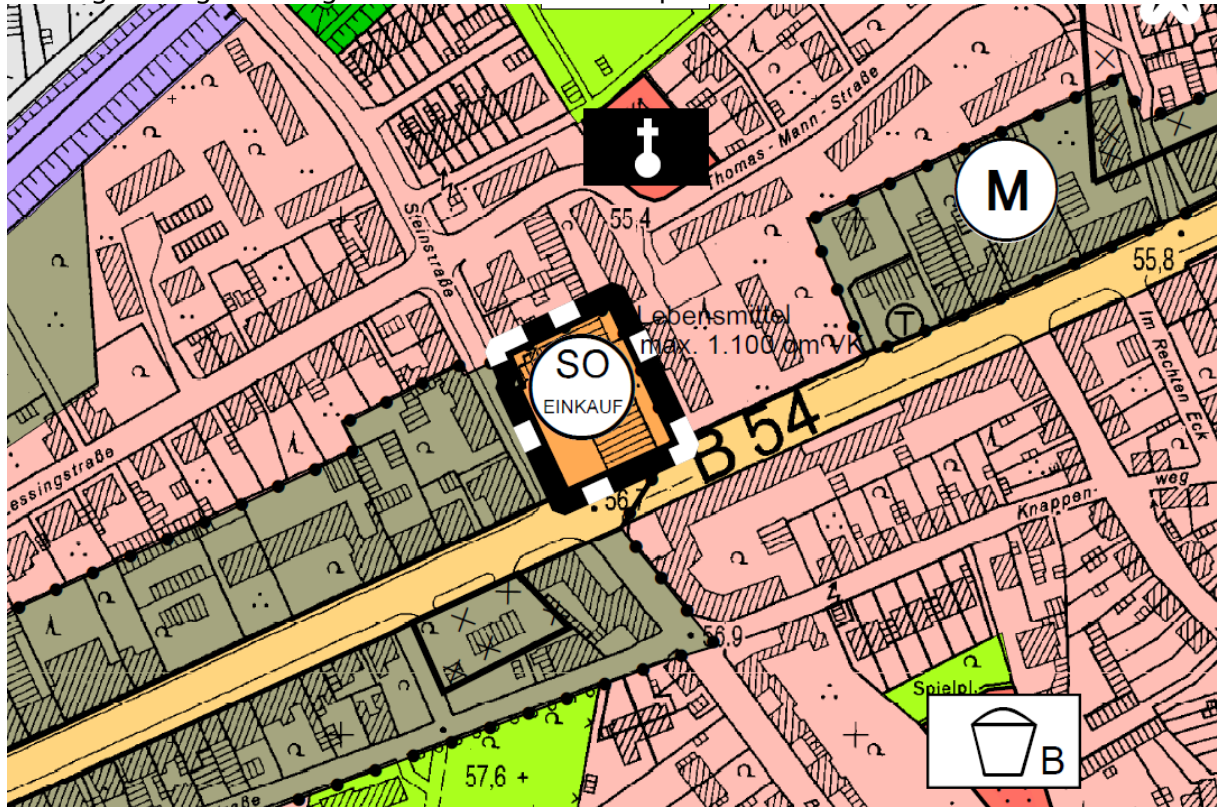
Arnsberg, den 04. Mai 2022
Bezirksregierung Arnsberg
Aktenzeichen 35.02.87.01-002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Quadranten des Kreuzungsbereichs „Münsterstraße / Steinstraße / Barbarastraße“ in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und wird begrenzt:

- im Nordosten: von einer Parallele mit acht Metern Abstand zum bestehenden Gebäude des Lebensmittelmarktes
- im Südosten: von der Münsterstraße
- im Südwesten: von der Steinstraße und
- im Nordwesten: von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 685.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist die wirksame 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet einsehbar.

Lünen, den 31. Mai 2022

gez.

Der Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes auf 1.100 qm Verkaufsfläche geschaffen.

Das Plangebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Das Plangebiet umfasst ca. 2.759 qm und liegt im nordöstlichen Quadranten des Kreuzungsbereichs „Münsterstraße / Steinstraße / Barbarastraße“. Es umfasst den Bereich des Lebensmittel-Discounters sowie eine Erweiterungsfläche von ca. 380 qm nach Nordosten.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und wird begrenzt:

- im Nordosten: von einer Parallele mit acht Metern Abstand zum bestehenden Gebäude des Lebensmittelmarktes
- im Südosten: von der Münsterstraße
- im Südwesten: von der Steinstraße und
- im Nordwesten: von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 685.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet einsehbar.

Lünen, den 31. Mai 2022

gez.

Der Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“

Verkürzte und beschränkte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022. Aufgrund der Stellungnahmen, die im Zuge der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ bei der Stadt Lünen eingingen sowie aufgrund der im Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung geführten Beratungen ergaben sich gegenüber dem Entwurf Änderungen und Ergänzungen, die nochmals zu einer Anpassung der Planunterlagen, einschließlich der Definition eines weiteren Geltungsbereichs für externe landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, führten.

Mit dem Bebauungsplan sollen weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Baugebietes geschaffen werden. Die äußere verkehrliche Erschließung der Wohnbaufläche soll über die Sedanstraße sowie die Saarbrücker Straße erfolgen. Darüber hinaus werden Bestandsstrukturen städtebaulich angemessen gesichert.

Die Lage des Plangebietes ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Lünen-Süd, Gemarkung Lünen, Flur 21 zwischen Sedanstraße, Saarbrücker Straße und Datteln-Hamm-Kanal und wird konkret begrenzt durch:

- die Saarbrücker Straße (die Nord-/ Nordost-Grenzen der Flurstücke 24 und 239),
- die Sedanstraße (die West-/ Nordwest-Grenzen der Flurstücke 187, 199, 245 und 317),
- die südwestliche Grenze des Flurstücks 254,
- das Umspannwerk (Süd-/ Südwest-/ Westgrenze der Flurstücke 337 und 356),
- die südliche Grenze des Flurstücks 174 sowie dem nördlichen Bereich des Flurstücks 61,

- und die Blücherstraße (Süd-/ Südost-Grenzen der Flurstücke 8, 9, 24 und 249 sowie dem nordöstlichen Bereich des Flurstücks 19).

Der Bebauungsplan setzt die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen teilweise auf Flächen außerhalb des Plangebietes fest. Es handelt sich dabei um folgende externe Flächen im Stadtgebiet der Stadt Lünen:

- Auf der externen Ausgleichsfläche in Lünen-Alstedde (Gemarkung Altlünen, Flur 15, Flurstücke 529, 898 und 1472 sowie Teile der Flurstücke 1720 und 1735) erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einer Größe von 55.902 m². Die Lage dieser Flächen im Süden des Lünen Ortsteils Alstedde, südlich der Alstedder Straße, östlich des Weges „Zum Reygers Hof“ und nördlich des Fuchsbaches ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fanden vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022 statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Änderungen und Ergänzungen bzw. Klarstellungen, die eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfordern. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen wurden vorgenommen:

- Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche im Süden des Lünen Ortsteils Alstedde, südlich der Alstedder Straße, östlich des Weges „Zum Reygers Hof“ und nördlich des Fuchsbaches für Ausgleichsmaßnahmen.
- Einbindung eines Nachtrages zum Schallschutzgutachten (afi Arno Flörke Ingenieurbüro, 12.03.2020) vom 31.05.2022 sowie dessen inhaltliche Übertragung in den Bebauungsplan und die Begründung (Wegfall der Lärmpegelbereiche und schallschutzbezogenen textlichen Festsetzungen).

- Inhaltliche Konkretisierung und im Zuge der neuen Ausgleichsflächenregelung nötig gewordene Anpassungen der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung Nummern 4, 9 und 10.
- Inhaltliche Konkretisierung der textlichen Festsetzungen zur verpflichtenden Begrünung bei Flachdächern von Garagen/Carports: Festsetzungen Nummer 9 sowie 18 bis 20
- Inhaltliche Konkretisierung der textlichen Festsetzung zur Regelung der Höhe von Erdgeschossböden: Textliche Festsetzung Nummer 3.
- Im Übrigen redaktionelle Anpassungen in der Begründung sowie Anpassung der Hinweise im Bebauungsplan.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen sind in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung farblich hervorgehoben.

Information zur Bekanntmachung

Im Regelfall wird die erneute Offenlage eines Bebauungsplanes durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Auf einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ wird in diesem Fall aus zeitlichen Gründen verzichtet, um einem zügigen Verfahrensablauf nachzukommen. Ein Beschluss zur erneuten Offenlage durch ein politisches Gremium ist rechtlich nicht erforderlich. Die Information des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung über die erneute und verkürzte öffentliche Auslegung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung am 07. Juni 2022.

Aufgrund der Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes ist der Bebauungsplan Nr. 224 „Sedanstraße“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Da mit den vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan im Wesentlichen lediglich den Stellungnahmen gefolgt, textliche Festsetzungen konkretisiert sowie redaktionelle Anpassungen im Sinne einer weitergehenden Erläuterung in der Begründung vorgenommen wurden, werden die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der **erneuten Offenlage auf 2 Wochen** verkürzt und die **Anregungen auf die geänderten oder ergänzten Teile des Bauleitplans** beschränkt.

Verkürzte und beschränkte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

In der Zeit vom **20.06.2022** bis einschließlich **04.07.2022** findet die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB statt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit sich zu der Planung äußern.

Sämtliche Planunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz im Internet einsehbar. Sie finden die Planunterlagen auf der Internetadresse der Stadt Lünen unter:

<https://www.o-sp.de/luenen/>.

Alle Planunterlagen sind als Download abrufbar.

Darüber hinaus können Sie sich während der Dienststunden der Stadtverwaltung telefonisch direkt an das Team Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1439 oder an die auf der Internetseite der Stadt Lünen weiter aufgeführten Ansprechpartner:innen wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, Team Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Informationen zur Corona-Situation.

Während des Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung, insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
- die vorliegenden Gutachten zur Planung

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen:

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Natur- und Artenschutz, Boden, Fläche sowie Altlasten, Wasser, Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander, sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung oder zum Ausgleich und zum Monitoring von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

Die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen und Stellungnahmen, die im Rahmen des Verfahrens erarbeitet bzw. eingegangen sind, wurden als Grundlage für den Umweltbericht ergänzend verwendet. Die Auswirkungen der Planung auf alle nicht im Folgenden gesondert aufgeführten Schutzgüter wurden im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes untersucht.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- Schallschutzgutachten (afi Arno Flörke Ingenieurbüro, 12.03.2020, ergänzt um Nachtrag vom 31.05.2022)

Mögliche auf das Plangebiet einwirkende Schallimmissionen durch Verkehrs-, Freizeit- und Gewerbelärm, sowie die von der Planung ausgehenden Schallemissionen durch zusätzlichen Verkehr wurden ermittelt und entsprechend einschlägiger Regelwerke beurteilt.

Unter anderem als Grundlage zur Ermittlung der von der Planung ausgehenden Schallemissionen durch zusätzlichen Verkehr wurde eine verkehrstechnische Untersuchung (nts Ingenieure, Juni 2019) erarbeitet.

- Messbericht magnetischer und elektrischer Felder am Umspannwerk (Westnetz, 17.01.2019)

Mögliche auf das Plangebiet einwirkende Emissionen durch elektrische und magnetische Felder durch die beiden Transformatoren des Umspannwerks wurden ermittelt. Zur Beurteilung wurden Feldmessungen durchgeführt und in einem Messbericht zusammengefasst. Die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) werden deutlich unterschritten.

- Kampfmittelabfrage (Luftbildauswertung vom 23.05.2018)

Seitens des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat eine Luftbildauswertung stattgefunden. Im Bereich des Plangebiets gibt es Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der Fläche (vermutliche Blindgängereinschlagsstelle). Es sind dementsprechend Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung vorzunehmen.

- Stellungnahme vom Kreis Unna vom 10.02.2021

Hinweise zu Schallimmissionen und Festsetzungen im Bebauungsplan

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Artenschutzprüfung Stufe I + II (LökPlan – Conze & Cordes GbR, 11.2017 und 01.2021)

Nach den Artenschutzbestimmungen gemäß §§ 39, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Es wurde ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und Stufe II) für das Vorhaben erstellt. Dabei wurden die Artengruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse betrachtet. Die Kartierung der Vögel und Amphibien erfolgte im Rahmen von 7 Begehungen im Jahr 2017. Das im selben Jahr verfasste Gutachten wurde 2021 überarbeitet. Es wurden entsprechende Maßnahmen formuliert.

- Stellungnahme vom Kreis Unna vom 10.02.2021

Hinweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz

- Stellungnahme Kreis Unna vom 03.02.2022

Hinweise zu Artenschutzmaßnahmen und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

- Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 30.01.2021

Hinweise zum Artenschutz, zur Versiegelung, zu Eichen im Plangebiet, zur Gewässern und Weideflächen sowie zum Geltungsbereich

- Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 01.04.2022

Hinweise zum Umwelt- und Artenschutz sowie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 03.09.2018

Hinweise zum Artenschutz

Schutzgut Boden

- Durchführung orientierender Untergrunduntersuchungen (HPC AG, 03.02.2020) und Gutachten zu ergänzenden Bodenuntersuchungen (HPC AG, 16.08.2021)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird mit der Kennzeichnung 20/192 eine Altlastenverdachtsfläche auf einem Grundstück an der Saarbrücker Straße geführt. Die Fläche gilt als möglicher Standort eines früheren Ölhandels. Umfangreiche Recherchen und Gespräche mit dem Grundstückseigentümer konnten den Verdacht zunächst einmal ausräumen. Der Eigentümer der betroffenen Flurstücke wird über die mögliche Notwendigkeit ergänzender Sachverhaltsermittlungen informiert. Aufgrund der (montan)industriellen Vergangenheit Lünen-Süds und der jahrelangen Nutzungen einiger Teilflächen des Plangebiets als Grabeland können darüber hinaus weitere Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.

Es wurde daher eine orientierende Bodenuntersuchung erstellt, die auf Grundlage der Stellungnahme des Kreises Unna vom 10.02.2021 durch Nachuntersuchungen im August 2021 ergänzt wurde. Im Zuge der orientierenden Bodenuntersuchungen wurden Rammkernsondierungen und oberflächennahe Beprobungen gem. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Die Bodenproben wurden auf Untergrundverunreinigungen untersucht. Die Analysen ergaben für die Nutzungskategorie „Wohngebiete“ sowie für die nachträglich untersuchten Standorte geplanter Kinderspielflächen sowie der Kindertagesstätte keine Überschreitung der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

- Stellungnahme Kreis Unna vom 10.02.2021

Hinweise zu einer Altlastenverdachtsfläche, zu möglichen anthropogenen Auffüllen sowie zu erforderlichen Nachuntersuchungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Stellungnahme Kreis Unna vom 03.02.2022

Hinweise zur durchgeführten Nachuntersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 01.04.2022

Hinweise zu Nachhaltigem Umgang mit Grund und Boden

Schutzgut Wasser

- Machbarkeitsstudie zur entwässerungstechnischen Erschließung (Bramey Bünermann Ingenieure, 02.2020)

Zur Bewertung des Wasserabflusses wurde eine Machbarkeitsstudie zur entwässerungstechnischen Erschließung erarbeitet. Darin wurden Lösungsmöglichkeiten zur Schmutzwasser- und Niederschlagsentwässerung formuliert. Darüber hinaus wurden hydraulische Berechnungen zur Dimensionierung eines Regenrückhaltebeckens durchgeführt und Aussagen zum Grundwasserstand sowie zur Versickerungsfähigkeit des Bodens getroffen.

- Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 30.01.2021
Hinweise zum Regenrückhaltebecken und Entwässerungsgraben
- Nachtrag zur Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 17.07.2021
Hinweise zu Überflutungen in Lünen-Süd sowie zum Regenrückhaltebecken und Retentionsräumen
- Stellungnahme Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V. vom 01.04.2022
Hinweise zu Niederschlagsentwässerung und Überflutungsschutz
- Stellungnahme Kreis Unna vom 10.02.2021
Hinweise zur entwässerungstechnischen Erschließung
- Stellungnahme Kreis Unna vom 03.02.2022
Hinweise zur entwässerungstechnischen Erschließung
 - Stellungnahme Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 03.02.2022
Hinweise zur entwässerungstechnischen Erschließung
 - Stellungnahme Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen vom 26.01.2022
Hinweise zur entwässerungstechnischen Erschließung
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 02.02.2022
Hinweise zu Niederschlagsentwässerung und Überflutungsschutz

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme LWL- Archäologie für Westfalen vom 15.01.2021
Hinweise zu Bodendenkmälern im Lünen Stadtgebiet und zum Umgang mit Bodendenkmälern
- Stellungnahme LWL- Archäologie für Westfalen vom 21.01.2022
Hinweise zu Bodendenkmälern im Lünen Stadtgebiet und zum Umgang mit Bodendenkmälern

Lünen, den 08. Juni 2022

gez.

Der Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns

BEKANNTMACHUNG

4 / 2022

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 23.06.2022, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NW
hier: Standortentscheidung zum Aufstellen von Wohncontainern für vertriebene Menschen | VL-102/2022 |
| 2 | Entwurf des Gesamtabchlusses 2020 | VL-85/2022 |
| 3 | Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021 | VL-121/2022 |
| 4 | Auswahlverfahren Erste/r Beigeordnete/r und Stadtkämmerin / Stadtkämmerer | VL-124/2022 |
| 5 | Beitritt der Stadt Lünen zur Trägergemeinschaft der d-nrw AöR | VL-67/2022 |
| 6 | Satzung der Stadt Lünen über die Durchführung von Bürgerentscheiden | VL-118/2022 |
| 7 | Strategieprozess/Gewerbeentwicklungskonzept
Hier: Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Erarbeitung der Zielmatrix | VL-125/2022 |
| 8 | Ansiedlung des Gutachterausschusses | VL-31/2022 2N |
| 8.1 | Antrag der CDU-Fraktion i.S. Beibehaltung eines eigenen Gutachterausschusses bei der Stadt Lünen | AF-59/2022 |
| 9 | Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus in Lünen vor dem Hintergrund Klimaanpassung, Hochwasserschutz sowie Entwicklung von Baugebieten und Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr | VL-30/2022 3N |

9.1	Änderungsantrag für einen modifizierten 3. Beschlussvorschlag VL – 30/2022 1N	AF-60/2022
10	Ortseingangsschilder in den Ortsteilen Alstedde, Nordlünen und Wethmar (ehem. Altlünen)	VL-328/2021 1N
11	Neubenennung einer Straße	VL-114/2022
12	Förderung Lastenfahrräder - AF-170-2021	VL-109/2022
13	Bau einer Förderschule mit Kleinschwimmhalle durch den Kreis Unna Kooperation mit dem Kreis Unna zur Nutzung von Wasserflä- che.	VL-98/2022
14	Ausweitung der landesgeförderten Stellen im Rahmen des För- derprogramms "Kommunales Integrationsmanagement" (KIM) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integrati- on (MKFFI)	VL-110/2022 1N
15	Änderung der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	VL-112/2022 1N
16	Planungsgrundsätze für einen Neubau des Feuerwehrwehрге- rätehauses Löschzug 2 Beckinghausen	VL-70/2022
17	Planungsgrundsätze für einen Neubau des Feuerwehrwehрге- rätehauses Löschzug 6 Nordlünen/ Alstedde sowie für einen Neubau der Rettungswache Nordlünen	VL-71/2022
18	Errichtung eines Carports zur Unterstellung eines Einsatzfahr- zeuges am Standort des Feuerwehrgerätehauses des Löschzu- ges 7 Wethmar	VL-72/2022
19	Einbringung von Duschräumen in den Bestand und Umgestal- tung der Lagerräumlichkeiten im Rettungsdienst Lünen Service- Center	VL-73/2022
20	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lünen	VL-126/2022

III GREMIENUMBESETZUNG

1	Antrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2022 i. S. Umbesetzung Ausschussmitglieder ZGL	AF-45/2022
2	Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2022 i.S. Umbesetzung Aus- schussmitglieder POD	AF-58/2022
3	Antrag der CDU-Fraktion vom 02.06.2022 i. S. Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität	AF-61/2022

- | | | |
|---|---|------------|
| 4 | Antrag der SPD-Fraktion vom 03.06.2022 i. S. Nachbesetzung stellvertretender Mitglieder der SPD-Fraktion im Integrationsrat | AF-62/2022 |
|---|---|------------|

IV MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Sachstand beschlossene Anträge | |
| 2 | Mitteilung i. S. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Dokumente im iRich müssen unveränderbar sein" | MI-99/2022 |
| 3 | Bericht zur Haushaltslage | MI-102/2022 |
| 4 | Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 | MI-108/2022 |
| 5 | Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das vierte Quartal 2021 | MI-109/2022 |
| 6 | Dienstanweisung gemäß § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) für die Finanzbuchhaltung zum Forderungsmanagement der Stadt Lünen | MI-110/2022 |

V ANTRÄGE

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Antrag der AFD-Fraktion i.S. Aufwertung städtischer Grünflächen zu pflegeleichteren und wirtschaftlicheren Wildblumenwiesen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes | AF-27/2022 |
| 2 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen v. 07.03.2022 i.S. "Dokumente im iRich müssen unveränderbar sein" | AF-28/2022 |
| 3 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen v. 07.03.2022 i.S. "Mehr open Data für die Stadt Lünen" | AF-29/2022 |
| 4 | Antrag der GFL-Fraktion i.S. Nutzung der Freifläche "Klöttersfeld" als Ausgleichsfläche vom 28.04.2022 | AF-46/2022 |
| 5 | Antrag der CDU - Fraktion v. 02.05.2022 i.S. "Onlinezugangsgesetz" | AF-47/2022 |
| 6 | Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2022 i.S. "Änderung des Lärmaktionsplans, hier: Ersetzung von Tempo 30 auf der Bebelstraße durch geeignete andere Maßnahmen" | AF-50/2022 |
| 7 | Antrag der CDU-Fraktion vom 13.05.2022 i. S. Einrichtung von Bike & Ride/Park & Ride Stationen an den Lünen Ein- und Ausfallstraßen | AF-53/2022 |
| 8 | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, GFL, Bündnis 90/Grüne i. S. Optimierung des Ratsinformationssystems | AF-56/2022 |
| 9 | Gemeinsamer Antrag der SPD-, CDU-, B90/Die Grünen- und FDP | AF-63/2022 |

– Fraktionen vom 03.06.2022 i. S. unverzügliche Umsetzung des Antrags zur Besetzung der Stelle III/1-0080 Übergang Schule-Beruf

- | | | |
|----|--|------------|
| 10 | Antrag der GFL-Fraktion vom 03.06.2022 i. S. klima- und umweltfreundliche Optimierung des geplanten IGA-Radwegs (VL-63/2022) | AF-65/2022 |
| 11 | Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 06.06.2022 i. S. Ausgestaltung der Wirtschaftsförderung in der Stadt Lünen | AF-66/2022 |

VI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.06.2022 i. S. Organisation Bürgermeisterbüro | AF-64/2022 |
|---|---|------------|

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VIII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Fachdienstleitung Rechnungsprüfung | VL-113/2022 |
| 2 | Bestellung einer kommissarischen Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) | VL-122/2022 |
| 3 | Bestellung der Betriebsleitung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) | VL-119/2022 |

IX MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

X ANTRÄGE

XI SACHSTAND BESCHLOSSENE ANTRÄGE

XII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 08.06.2022

gez.

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister